



S A T Z U N G

des

Oberösterreichischen Landesschützenverbandes

Beschlossen von der Vollversammlung
am 23. April 2023

Änderungen, Ergänzungen, Neu		
Am	§ / Punkt	Anmerkung
2019	7.5	Meldefristen
2019	9.11	Generalversammlung - Abstimmung
2019	10.1.g	Mitgliederverwaltung
2019	10.9	LSR Abstimmungen
2019	10.13	LSR Rechnungsprüfer
2019	14.3	Budgeterstellung
2019	15	<i>Landessportleiter</i>
2019	16	<i>Bezirksschützenmeister</i>
2019	17	Mitgliederverwaltung
2019	20.4 – 20.6	Schiedsgericht
2022	2+4	Änderung von Verein auf Verband
2022	5	Änderung auf Verbandsmitgliedschaft
2022	7	Meldefristen
2022	10.7	Rundlaufbeschlüsse zulässig
2022	17.3	Mitgliederverwaltung Hinweis §7.5
2023	5.2	Vertretung eines Vereines im OÖLSV

Inhaltsverzeichnis		
Paragraph	Inhalt	Seite
1	Name, Sitz, Tätigkeitsbereich des OÖ LSV	3
2	Zweck des Vereines	3
3	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	3
4	Aufgaben des Vereines	3
5	Vereinsmitgliedschaft	3
6	Beendigung der Mitgliedschaft	3-4
7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
8	Vereinsorgane	4
9	Die Vollversammlung	4-5
10	Der Landesschützenrat	6-7
11	Der Landesoberschützenmeister	7
12	Die Landesschützenmeister	7
13	Der Schriftführer	7
14	Der Kassier	7
15	Die Landessportleiter	8
16	Die Bezirksschützenmeister	9
17	Die Mitgliederverwaltung	9
18	Die Rechnungsprüfer	10
19	Landesschießordnung	10
20	Das Schiedsgericht	10
21	Zeichnungsberechtigung	11
22	Das Vereinsjahr	11
23	Auflösung des Landesschützenverbandes	11

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Oberösterreichischen Landesschützenverbandes
1.1	Der Verein führt den Namen: „Oberösterreichischer Landesschützenverband“ (Kurzbezeichnung „OÖ-LSV“)
1.2	Der Oberösterreichische Landesschützenverband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
1.3	Sein Sitz ist die jeweilige Wohnadresse des Landesoberschützenmeisters.
1.4	Der Oberösterreichische Landesschützenverband erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Oberösterreich. Abweichungen von den Landesgrenzen können im Einvernehmen mit den benachbarten Landesschützenverbänden getroffen werden.
1.5	Das Gebiet des Oberösterreichischen Landesschützenverbandes ist in Schützenbezirke gegliedert.

§ 2	Zweck des Verbandes
2.1	Gemeinnütziger Zweck des Oberösterreichischen Landesschützenverbandes ist, alle in Oberösterreich bestehenden Schützenvereine in eine gemeinsame Organisation zusammenzufassen, und in allen Belangen des Schützenwesens ein einheitliches, den demokratischen Grundsätzen entsprechendes Handeln zu ermöglichen.

§ 3	Mittel zur Erreichung des Verbandzweckes
3.1	Materielle Mittel: Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen und Unternehmungen, Herausgabe einer monatliche erscheinenden Vereinszeitung, Subventionen und sonstige Zuwendungen, vom Landesschützenrat beschlossene sonstige Umlagen.
3.2	Ideelle Mittel: Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Vorträge, Schulungen und Seminare, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Organisation und Veranstaltung von Freischießen, nationalen und internationalen Wettkämpfen.
3.3	Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Landesschützenrat. Dieser hat für die widmungsgemäße Verwendung ausschließlich für den in dieser Satzung angeführten gemeinnützigen Zweck zu sorgen.

§ 4	Aufgaben des Verbandes
4.1	Die Koordinierung der sportlichen Aktivitäten in jenen OÖ. Schützenvereinen, die Mitglieder des Oberösterreichischen Landesschützenverbandes sind.
4.2	die Beschickung, Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften in allen schießsportlichen Disziplinen
4.3	die Vertretung der Interessen der oberösterreichischen Sportschützen bei Gemeinde-, Landes- und Bundesstellen sowie allen sonstigen Organisationen, die sich mit Sportangelegenheiten befassen,
4.4	die Pflege des heimischen Schützenbrauchtums

§ 5	Verbandsmitgliedschaft
5.1	Der OÖLSV hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
5.2	Ordentliche Mitglieder können in Oberösterreich bestehende Schützenvereine bzw. Schießsektionen sein. Diese müssen im OÖ.Landesschützenverband durch eine entscheidungsbefugte Person vertreten sein. Ansuchen um die Aufnahme als ordentliche Mitglieder sind schriftlich beim Landesschützenrat einzubringen, der mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme in den OÖLSV kann abgelehnt werden. Der Landesschützenrat muss diese Ablehnung aber begründen.
5.3	Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Schießsport in Oberösterreich erworben haben. Es kann ihnen auch der frühere Funktionstitel ehrenhalber verliehen werden.

§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
6.1	Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
6.2	Der Austritt erfolgt durch eine eingeschriebene Erklärung, die an den Landesschützenrat zu richten ist.
6.3	Der Austritt ist jederzeit möglich. Der austretende Verein ist jedoch verpflichtet, den für das laufende Jahr festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

6.4	Die Vollversammlung kann die Ausschließung von Mitgliedern (Vereinen) verfügen, wenn sie ihren Verpflichtungen trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen sind oder wenn sie mehrmals nachweislich gegen Satzung oder Schießordnung verstoßen haben.
-----	--

§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
------------	--

7.1	Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an der Vollversammlung des OÖLSV nach den Bestimmungen dieser Satzung mitzuwirken und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
7.2	Die ordentlichen Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Verbandes vollberechtigt teilnehmen.
7.3	Zu Funktionären des Vereines können Personen gewählt werden, die einem dem OÖLSV angeschlossenen Verein angehören. Für sie gilt § 7.6 sinngemäß.
7.4	Sämtliche Funktionäre üben ihre Vereinstätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben aber Anspruch auf Auslagenersatz.
7.5	Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsmitglieder namentlich, mit Angabe des genauen Geburtsdatums, der genauen Adresse, Telefonnummer und E-Mailadresse unverzüglich zu melden. Die Beiträge, die sich aus der Meldung mit 1. Jänner des laufenden Kalenderjahres ergeben, sind bis 31. März zu entrichten. Während des Jahres ausgetretene Mitglieder sind, unverzüglich und unaufgefordert, zu melden Spätestens jedoch bis zum 31.1. des Folgejahres. Für Vereinsmitglieder, welche zwischen 1. Oktober und 31. Dezember angemeldet werden, braucht für das laufende Vereinsjahr kein Mitgliedsbeitrag mehr bezahlt werden.
7.6	Sie sind ebenso verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung, der österreichischen Schiessordnung und der Zusatzbestimmungen des OÖLSV einzuhalten und sich den satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüssen der Vereinsorgane zu fügen.
7.7	Die Vereinsstatuten der ordentlichen Mitglieder dürfen keine Bestimmungen enthalten, die dem gemeinnützigen Zweck dieses Vereines entgegenstehen.
7.8	Jedes Mitglied des Landesverbandes ist berechtigt eine Kopie von Sitzungsprotokollen, auch wenn diese noch nicht genehmigt sind, beim zuständigen Bezirksschützenmeister anzufordern.

§ 8	Verbandsorgane
------------	-----------------------

8.1	Vereinsorgane sind: § 9 Die Vollversammlung / Die ao. Vollversammlung §10 Der Landesschützenrat §11 Der Landesoberschützenmeister §18 Die Rechnungsprüfer
8.2	„Leitungsorgan im Sinne §5, Absatz 3 – VerG 2002 ist der Landesoberschützenmeister (Satzung §11) und die Landesschützenmeister (Satzung §12)“.

§ 9	Die Vollversammlung
------------	----------------------------

9.1	Die Vollversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedervereine zusammen.
9.2	Jeder Verein hat mindestens eine Stimme. Jene Vereine, welche für das laufende Jahr mehr als 20 Mitglieder gemeldet haben, erhalten für je 20 weitere Mitglieder eine zusätzliche Stimme. Bei 11 Mitgliedern Überhang gebührt eine weitere Stimme.
9.2.1	Wird von der Vollversammlung eine geheime Abstimmung durchgeführt, so wird die Auszählung der Stimmen von <u>allen</u> Bezirksschützenmeistern vorgenommen. Ist ein Bezirksschützenmeister verhindert, hat dieser einen Stellvertreter oder einen Oberschützenmeister zu benennen, der diese an seiner Stelle durchführt. Das Ergebnis der Auszählung ist von allen Bezirksschützenmeistern mit deren Unterschrift zu bestätigen. Den Vorsitz übernimmt der Bezirksschützenmeister, in dessen Bezirk die Vollversammlung stattfindet.
9.3	Die Vereine sind berechtigt, die ihnen zustehende Stimmanzahl auf Stimmberechtigte im Verein aufzuteilen.

9.4	Der Landesschützenrat beruft die Vollversammlung jedes Jahr in der ersten Geschäftshälfte mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Die Einladung muss spätestens 3 Wochen vor dem Tagesdatum erfolgen und an die Vereinsmitglieder, die Mitglieder des Landesschützenrates und die Kassenprüfer versendet werden.
9.5	Die Vollversammlung ist zuständig für:
9.5.1	Die Genehmigung des Protokolls der jeweils vorausgegangenen Tagung.
9.5.2	Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Landesoberschützenmeisters und der Landessportleiter.
9.5.3	Die Entgegennahme der Berichte des Kassiers und der Kassenprüfer.
9.5.3.1	Die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.
9.5.4	Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
9.5.5	Die Neufassung, Änderung oder Ergänzung der Satzung.
9.5.6	Die Beschlussfassung über Anträge der Mitgliedsvereine oder der Mitglieder des Landesschützenrates.
9.5.7	Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Maßnahmen und Beschlüssen anderer Vereinsorgane.
9.5.8	Den Ausschluss von Vereinen.
9.5.9	Die Wahl der Mitglieder des Landesschützenrates erfolgt alle drei Jahre (ohne Bezirksschützenmeister)
9.5.10	Die Wahl von zwei Kassenprüfern erfolgt alle drei Jahre.
9.5.11	Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenringen.
9.6	Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Landesoberschützenmeister, bei dessen Verhinderung ein Landesschützenmeister, bei deren Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied des Landesschützenrates.
9.7	Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Tagesdatum beim Landesoberschützenmeister schriftlich eingebracht werden.
9.8	Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen (siehe § 9.2 und 9.3) anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn der Vollversammlung um eine halbe Stunde verschoben. Die Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
9.9	Beschlüsse können nur in Angelegenheiten gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Tagesordnung kann bei Beginn der Tagung nur dann geändert werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen dafür stimmen.
9.10	Zu den Tagesordnungspunkten können sowohl die Vereinsvertreter als auch die Mitglieder des Landesschützenrates Anträge stellen.
9.11	Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussfassungs- oder Wahlvorschlages. Beschlüsse zu den Punkten 9.5.3.1, 9.5.5, 9.5.7 und 9.5.8 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
9.12	Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Landesschützenrat einzuberufen, wenn unaufschiebbare Beschlüsse zu fassen sind, die in die Kompetenz der Vollversammlung fallen oder wenn es mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit verlangt.
9.13	Diese ao. Vollversammlung ist binnen sechs Wochen nach Antragstellung einzuberufen. Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Vollversammlung.
9.14	Die Vollversammlung kann nur Beschlüsse fassen, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
9.15	Widerruf der Wahl der Funktionäre auf Grund von Misstrauensanträgen.
9.16	Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (siehe dazu §23).

§ 10	Der Landesschützenrat
§10.1	Mitglieder des Landesschützenrates sind: a) der Landesoberschützenmeister b) zwei Landesschützenmeister c) der Schriftführer und dessen Stellvertreter d) der Kassier und dessen Stellvertreter e) die Landessportleiter f) die Bezirksschützenmeister g) die Mitgliederverwaltung h) Landesschützenräte zur besonderen Verwendung für die laufende Funktionsperiode
10.2	Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder des Landesschützenrates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl in dieselbe Funktion ist zulässig.
10.3	Der Landesoberschützenmeister und die Landesschützenmeister müssen verschiedenen Vereinen als ordentliches Mitglied angehören.
10.4	Scheidet ein Mitglied des Landesschützenrates vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat der Landesschützenrat folgend vorzugehen: - Ist ein Mitglied des Landesschützenrates bereit, die vakante Funktion zu übernehmen, kann diese Person vom Landesschützenrat in die neue Funktion kooptiert werden. - Ist dies nicht möglich, hat der Landesoberschützenmeister die Verbandsmitglieder zu informieren, welche Funktion neu zu besetzen ist und darum zu bitten, ein Vereinsmitglied zu benennen, das bereit ist, die vakante Funktion zu übernehmen. Bei mehreren Nennungen entscheidet der Landesschützenrat, mit einfacher Stimmenmehrheit, wer ausgewählt wird. Diese Person ist in der Sitzung des Landesschützenrates in die vakante Funktion zu kooptieren. - Ist auch das nicht möglich, ist vom Landesschützenrat eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn die vakante Funktion aufgrund ihrer Wichtigkeit für die satzungsgemäßen Aufgaben und/oder den reibungslosen Sportbetrieb unbedingt besetzt werden muss. Eine Kooptierung durch den Landesschützenrat gilt immer bis zur nächsten Vollversammlung. Ist zu diesem Termin keine Neuwahl vorgesehen, ist die Kooptierung mit einer Ersatzwahl zu bestätigen oder eine Neuwahl für diese Funktion durchzuführen.
10.5	Erklärt der gesamte gewählte Vorstand gegenüber der Vollversammlung den Rücktritt, so wird dieser erst mit der Wahl der Nachfolger durch die Vollversammlung gültig.
10.6	Der Landesschützenrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einladungen (mit Datum, Uhrzeit, Ort der Sitzung, Tagesordnung) sind mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin per Post oder elektronisch (mit Einforderung einer Empfangsbestätigung) zu versenden. Der elektronische Empfang gilt nur dann als bestätigt, wenn der Absender dies mit entsprechender Empfangsbestätigung nachweisen kann.
10.7	Der Landesschützenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Rundlaufbeschlüsse per E-Mail sind möglich, müssen jedoch bei der nächsten Sitzung des LSR bestätigt werden.
10.8	Dem Landesschützenrat steht die Beschlussfähigkeit über alle jene Angelegenheiten zu, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.
10.9	Der LSR beschließt in ordentlichen Sitzungen, welche vom Landesoberschützenmeister, in dessen Verhinderung von einem Landesschützenmeister einzuberufen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10.10	Der Landesschützenrat hat über seine Amtsführung der Vollversammlung Bericht zu erstatten.
10.11	Der Landesschützenrat kann auf Bedarf Landesschützenräte zur besonderen Verwendung für die laufende Funktionsperiode ernennen. Z.B.: Frauenfragen, Seniorenbetreuung und Sportleiter für besondere Aufgaben.

10.12	Bundesfunktionäre und Funktionäre in internationalen Gremien, die nicht Mitglieder im Landesschützenrat, aber Mitglied in einem Mitgliedsverein des OÖ Landesschützenverbandes sind, sind zu allen Sitzungen und Versammlungen des Landesverbandes einzuladen. Diese Personen haben beratende Funktion aber kein Stimmrecht.
10.13	Die Rechnungsprüfer sind zu den Landesschützenratssitzungen einzuladen.

§ 11	Der Landesoberschützenmeister
11.1	Der Landesoberschützenmeister vertritt den Oberösterreichischen Landesschützenverband nach außen und führt im Verkehr mit außenstehenden Stellen den Titel „Präsident“.
11.2	Er führt die Geschäfte des Vereines nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Vollversammlung und des Landesschützenrates.
11.3	Er beruft die Sitzungen der Vollversammlung und des Landesschützenrates ein und führt den Vorsitz.
11.4	Stehen wichtige Entscheidungen von besonderer Dringlichkeit heran, so kann er diese im Einvernehmen mit den beiden Landesschützenmeistern treffen. Er muss sie aber dem Landesschützenrat zur nachträglichen Genehmigung vorlegen.
11.5	In Angelegenheiten von geringer Bedeutung kann er allein entscheiden.
11.6	Er nominiert im Einvernehmen mit dem zuständigen Landessportleiter die Teilnahme an Österr. Staatsmeisterschaften. Er kann Teile seiner Aufgaben an Mitglieder des Landesschützenrates delegieren. Den Landesschützenrat muss er davon unterrichten.

§ 12	Die Landesschützenmeister
12.1	Die beiden Landesschützenmeister unterstützen den Landesoberschützenmeister bei seiner Arbeit, vertreten ihn bei dessen Verhinderung und führen im Verkehr mit außenstehenden Stellen den Titel „Vizepräsident“.

§ 13	Der Schriftführer
13.1	Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereines und führt in den Vollversammlungen und in den Sitzungen des Landesschützenrates das Protokoll.
13.2	In den Protokollen ist der Verlauf der Versammlungen und Sitzungen in den wichtigsten Teilen festzuhalten. Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben, Wahlergebnisse genau anzuführen.
13.3	Der Schriftführer ist Archivar des Vereines.
13.4	Sitzungsprotokolle sind bis maximal 4 Wochen nach Sitzung- / Versammlungsende fertig zu stellen und an die Sitzungsteilnehmer per Post oder elektronisch (mit Einforderung einer Empfangsbestätigung) zu versenden. Diese Protokolle sind, weil noch nicht genehmigt, auf allen Seiten mit „NICHT genehmigtes Protokoll“ zu kennzeichnen.

§ 14	Der Kassier
14.1	Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Verbandes, sorgt für den Eingang der Außenstände und ist verantwortlich für den richtigen Kassenstand.
14.2	In der Vollversammlung berichtet er über die Geld- und Materialgebarung des Vereines in der abgelaufenen Funktionsperiode.
14.3	Budgeterstellung: Die Landessportleiter sind verpflichtet bis Ende November einen detaillierten Budgetentwurf (auf Projektbasis) für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen. Der Kassier erstellt einen Budgetentwurf mit allen bekannten Einnahmen und Ausgaben. Der Landesoberschützenmeister beruft bis spätestens Ende Februar des neuen Geschäftsjahres eine Budgetausschusssitzung ein. Einzuladen sind alle Mitglieder des Landesschützenrates, die in dieser Sitzung das gemeinsam erarbeitete Budget beschließen.

§ 15	Die Landessportleiter
15.1	Fachkundige Landessportleiter können vom Landesschützenrat für alle Schießsportsparten bestellt werden.
15.2	Den Landessportleitern obliegt im Rahmen der Österr. Schiessordnung und den Zusatzbestimmungen des Oberösterreichischen Landesschützenverbandes sowie den Beschlüssen der Vollversammlung und des Landesschützenrates:
15.2.1	Die Organisation des wettkampfmäßigen Schießens
15.2.2	Die Ausschreibung und Durchführung von Meisterschaften des Oberösterreichischen Landesschützenverbandes in Zusammenarbeit mit der Landessportorganisation OÖ
15.2.3	Die Veranstaltung von Länderwettkämpfen
15.2.4	Die Aufstellung der Auswahlmannschaften sowie die Beschickung der Österr. Meisterschaften im Einvernehmen mit dem Landesoberschützenmeister oder dessen Beauftragten.
15.3	Schützen, die bei Bewerben des OÖLSV starten, müssen beim OÖLSV gemeldet werden.
15.4	Die Durchführung von zusätzlichen Aufgaben, die ihnen vom Landesschützenrat zugewiesen werden. Dies ist die ehestmögliche Weiterleitung von zur Veröffentlichung geeigneten Ergebnislisten von OÖLM/OÖM bzw. Länderkämpfen an den Verwalter der Homepage und dem Landesoberschützenmeister.
15.5	Einladungen von Schützen zu Veranstaltungen dem Landesschützenverband übergeordneter Gremien (z.B: ÖOC, BSO, ÖSB, LSO, internationale Ausschreibungen) sind auf der Homepage des OÖ. Landeschützenverbandes unverändert zu veröffentlichen und zumindest an die Bezirksschützenmeister per Mail oder Post umgehend zu übermitteln.
15.6	Einladungen von Schützen zu Veranstaltungen des Landesschützenverbandes (z.B. Lehrgänge, Kadertrainings, Wettkämpfe, ...) sind vom jeweiligen Landessportleiter mit den zuständigen Vereinsfunktionären des/der Schützen mindestens 14 Tage vor den ausgeschriebenen Termin abzustimmen, mindestens jedoch bekannt zu geben.
15.7	Jeder Landessportleiter kann dem Landesschützenrat einen Stellvertreter vorschlagen, welcher aber vom Landesschützenrat gewählt wird. Dieser unterstützt den Landessportleiter bei seiner Arbeit.
15.8	Die Landessportleiter sind berechtigt, in Angelegenheiten die ausschließlich in ihre Zuständigkeit fallen, selbst zu entscheiden und Schriftstücke zu unterfertigen.

§ 16	Die Bezirksschützenmeister
16.1	Die Funktionsdauer der gewählten Bezirksschützenmeister beträgt drei Jahre.
16.2	Der Bezirksschützenmeister wird durch die im Schützenbezirk zusammengeschlossenen Verbandsvereine gewählt, wobei jeder Verein eine Stimme hat. Die Wahlen müssen im Zeitraum von drei Monaten vor der Wahl des Landesschützen erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig. Wird bis 4 Wochen vor dem Termin der Vollversammlung weder die Neuwahl des Bezirksschützenmeisters noch ein Termin für die Neuwahl dem LOSM bekannt gegeben, erinnert der LOSM den BzSchM an seine Verpflichtung die Neuwahl durchzuführen. Reagiert der BzSchM innerhalb von 10 Tagen auf die Erinnerung nicht, schreibt der LOSM die Neuwahl im Schützenbezirk aus und führt die Wahl durch.
16.3	Die Bestimmungen dieser Satzung sind – auch bei Widerruf der Wahl aufgrund eines Misstrauensantrages – sinngemäß anzuwenden.
16.4	Die Bezirksschützenmeister sind als Mitglieder des OÖ Landesschützenrates die Verbindungsfunktionäre zwischen den Vereinen ihres Schützenbezirkes und dem Landesschützenrat.
16.5	Die Kassen der Bezirke müssen ebenfalls von den Rechnungsprüfern jedes Jahr geprüft werden.
16.6	Den BZSM obliegt die Ausschreibung und Organisation des wettkampfmäßigen Schießens im Rahmen der Öst. Schießordnung und den Zusatzbestimmungen des OÖ. Landesschützenverbandes. Insbesondere die Ausschreibung und Organisation von Bezirksmeisterschaften und ähnlichen Wettkämpfen im Bereich des jeweiligen Schützenbezirkes. Schützen, die bei Bewerbungen des OÖLSV starten, müssen beim OÖLSV gemeldet werden. Die ehestmögliche Weiterleitung von zur Veröffentlichung geeigneten Ergebnislisten von den durchgeführten Bewerbungen an den Verwalter der Homepage und dem Landesoberschützenmeister. Die Meldungen zu den einzelnen Bewerbungen erfolgen unter Angabe der Schützennummer.
16.7	Die Durchführung von zusätzlichen Aufgaben, die ihnen vom Landesschützenrat zugewiesen werden.
16.8	Jeder BZSM kann dem Landesschützenrat einen Stellvertreter, welcher vom zuständigen Schützenbezirk gewählt wurde, vorschlagen. Dieser unterstützt den BZSM bei seiner Arbeit. Bei Abstimmungen hat aber nur eine Person ein Stimmrecht.
16.9	<i>Die BZSM sind berechtigt, in Angelegenheiten, die ausschließlich in ihre Zuständigkeit fallen, selbst zu entscheiden und Schriftstücke zu unterfertigen.</i>

§ 17	Die Mitgliederverwaltung
17.1	Die Mitgliederverwaltung führt die Mitgliederdatei.
17.2	Der geltenden EU-Datenschutz Grundverordnung 2018 wird entsprochen und folgende Daten gespeichert: Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummern, E-Mailadresse, Vereinsmitgliedschaft, ausgeübte Sportarten.
17.3	Die Mitgliedervereine sind verpflichtet, Änderungen (Funktionäre, Namens- bzw. Adressänderungen, An- und Abmeldungen, Sparten, usw.) unverzüglich und unaufgefordert der Mitgliederverwaltung zu melden. Siehe § 7.5.
17.4	Die Mitgliederverwaltung stellt entsprechend den Schützenpass aus und gibt den Vereinen die vergebene Schützennummer bekannt.
17.5	Die Mitgliederverwaltung stellt die notwendigen Daten den Landesschützenmeistern, Landessportleitern, Rundenwettkampfleitern, Bezirksschützenmeistern und dem Kassier des OÖLSV im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung nach Anforderung zur Verfügung.
17.6	Die Mitgliederverwaltung gibt bei Änderungen von Vereinen (OSM, Schriftenempfänger) die Informationen an die Homepage weiter.
17.7	In der Vollversammlung berichtet die Mitgliederverwaltung über die Entwicklung des Mitgliederstandes.

§ 18	Die Rechnungsprüfer
18.1	Zwei Kassenprüfer werden für die Dauer der Funktionsperiode des Landesschützenrates gewählt. Eine Wiederwahl ist gestattet.
18.2	Sie dürfen nicht dem Landesschützenrat und müssen zwei verschiedenen Verbandsvereinen angehören.
18.3	Sie haben die Aufgabe, die Finanzgebarung jedes Vereinsjahres bis spätestens 1 Woche vor den Termin der Jahreshauptversammlung, jedoch bis spätestens Ende des vierten Kalendermonates zu prüfen. Diese Prüfung umfasst auch sämtliche Verbands-Subkassen.
18.4	Diese Kontrolle muss die sachliche Richtigkeit der Kassenführung sowie die widmungsgerechte, zweckmäßige und sparsame Verwendung der Mittel umfassen.
18.5	Sie sind berechtigt, beim Kassier jederzeit Einsicht in seine Unterlagen zu nehmen und den Kassenstand zu überprüfen.
18.6	Über das Prüfungsergebnis berichten sie unverzüglich schriftlich den Landesschützenrat und jährlich der Vollversammlung. Die Vorschriften des §21 VerG 2002 sind zwingen einzuhalten, insbesondere Absatz 4 und 5.

§ 19	Landesschießordnung
19.1	Für die Landesschießordnung gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Schiessordnung des Österr. Schützenbundes.
19.2	Der Landesschützenrat kann Bestimmungen erlassen, die von der Österr. Schiessordnung abweichen. Diese müssen in der Vollversammlung bekannt gegeben werden.

§ 20	Schiedsgericht
20.1	Disziplinarvergehen von Schützen werden durch die Verbandsvereine nach deren Satzungen geahndet.
20.2	Der Oberösterreichische Landesschützenverband kann jedoch im Einvernehmen mit dem zuständigen Verein eine Disziplinarangelegenheit an sich ziehen und diese wiederum an den Österr. Schützenbund abtreten.
20.3	Die Behandlung von Disziplinarangelegenheiten obliegt dem Landesschützenrat, der bei seinen Entscheidungen an die Bestimmungen der Schiessordnung des Österr. Schützenbundes und der Zusatzbestimmungen des OÖLSV gebunden ist.
20.4	Das Schiedsgericht entscheidet geheim nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
20.5	Der Grundsatz des beiderseitigen Gehörs ist zu wahren.
20.6	Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.
20.7	Lehnt es der Schütze oder Verein ab, der Aufforderung des Landesschützenrates Folge zu leisten, zu den zur Last gelegten Vergehen persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen, erfolgt die Entscheidung des Landesschützenrates ohne diese Stellungnahme.
20.8	Eine Berufung gegen Disziplinarentscheidungen ist an die Disziplinarkommission des Österr. Schützenbundes zu richten. Deren Entscheidung ist endgültig.
20.9	Je nach Schwere der Verfehlungen können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden: a) Verweis b) Strenger Verweis c) Sperre für die Dauer von 3 Monaten bis zu 4 Jahren d) Sperre auf Lebenszeit.
20.10	Sperrungen gelten für alle Veranstaltungen des Oberösterreichischen Landesschützenverbandes.

§ 21	Zeichnungsberechtigung
21.1	Wichtige Schriftstücke unterzeichnen der Landesoberschützenmeister und der Schriftführer gemeinsam, einfache Schriftstücke der Landesoberschützenmeister oder der Schriftführer allein.
21.2	Schriftstücke, mit denen der Verein bedeutende finanzielle Verpflichtungen übernimmt, müssen vom Landesoberschützenmeister und dem Kassier unterfertigt werden.
21.2	Schriftstücke über Angelegenheiten, die nach dieser Satzung ausschließlich in die Zuständigkeit eines Funktionärs fallen, können von diesem allein unterzeichnet werden.

§ 22	Das Vereinsjahr
22.1	Das Vereinsjahr ist ein Kalenderjahr (01.01. - 31.12.)

§ 23	Auflösung des OÖ. Landesschützenverbandes
23.1	Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
23.2	Diese außerordentliche Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen
23.3	Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes soll das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt und ebenfalls gemeinnützig ist. Besteht zum Zeitpunkt der Auflösung keine derartige Organisation, fällt das Vermögen der OÖ Landessportorganisation mit der Auflage zu, dass unpolitische, gemeinnützige Sportvereine damit gefördert werden.

ENDE